Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungs kommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»DCGK«) enthält – neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts und Anregungen – Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2019

Über das Vermögen der PEARL GOLD AG wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Hierdurch ist insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen, weshalb die Unternehmensleitung im Wesentlichen nicht mehr eigenverantwortlich beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag. Auch dem Aufsichtsrat kam namentlich keine Kompetenz zur Überwachung des Insolvenzverwalters zu; gerade mit Blick auf die begrenzten Kompetenzen des Vorstands in der Insolvenz der Gesellschaft ist auch der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats in selbiger begrenzt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären vor diesem Hintergrund hiermit gemäß § 161 AktG, dass im Jahr 2019 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde, jeweils mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

1. Compliance Management System (Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK)

Da angesichts der Insolvenz der Gesellschaft insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist und die Unternehmensleitung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrensverfahrens im Wesentlichen nicht mehr beim Vorstand der PEARL GOLD AG lag, wurde von der Einrichtung eines umfassenden Compliance Management Systems durch den Vorstand abgesehen. Stattdessen wurden in dem verbliebenen Zuständigkeitsbereich des Vorstands in einer dem bislang überschaubaren Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessenen Weise einzelfallabhängig angemessene Compliance-Maßnahmen ergriffen.

2. Hinweise auf Rechtsverstöße (Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK)

Von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK, Beschäftigen die Möglichkeit zu einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wurde abgewichen. Das Unternehmen verfügt über keine Beschäftigten.

3. Besetzung von Führungsfunktionen (Ziffer 4.1.5 DCGK)

Die Gesellschaft konnte diese Empfehlungen nicht einhalten, weil sie keine Mitarbeiter beschäftigte.

4. Vorstand (Ziffer 4.2.1 DCGK)

Der Vorstand bestand seit 2014 nur aus jeweils einer Person. Dies war angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs der Gesellschaft und des im Jahr 2019 andauernden Insolvenzverfahrens ausreichend. Vor diesem Hintergrund wurde auch keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

5. Vergütung der Vorstandsmitglieder (Ziffer 4.2.3 DCGK)

Die Empfehlungen der Ziffer 4.2.3 DCGK wurden nicht eingehalten, da der Alleinvorstand, Frau Julia Boutonnet, keine Vergütung erhielt.

6. Zusammensetzung des Vorstandes (Ziffer 5.1.2 DCGK)

Der Aufsichtsrat unterstützte hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, und in Anbetracht der Abweichung von Ziffer 4.2.1 DCGK hatte der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand allerdings gemäß § 111 Abs. 5 AktG auf Null festgelegt. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt, um den Kreis geeigneter Bewerber nicht unnötig einzugrenzen. Es bestand auch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung, da die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorgehensweise aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der damit verbundenen Unsicherheiten über die Zukunft der PEARL GOLD AG nicht sinnvoll möglich war.

7. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.1.3 DCGK)

Angesichts des überschaubaren Geschäftsumfanges und der ausreichenden Regelungen in Gesetz und Satzung hatte der Aufsichtsrat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

8. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand aus sechs Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wurde im Hinblick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern verzichtet, zumal auch die Geschäftstätigkeit und sonstigen Gegebenheiten des Unternehmens eine Bildung von Ausschüssen noch nicht erforderlich machten.

Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 4 DCGK)

Der Aufsichtsrat verzichtete darauf, Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Dadurch sollte für die

Gesellschaft die Möglichkeit offen bleiben, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beeinträchtigen. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wurde auf Null festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hatte kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine konkreten Ziele benannt, die potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 DCGK, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war der Ansicht, dass bei der Auswahl von Aufsichtsratskandidaten vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßte der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des DCGK, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils hielt er in der besonderen Situation der Gesellschaft jedoch nicht für sachgerecht.

10. Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK)

In Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK wurden auf der Website der PEARL GOLD AG keine Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder veröffentlicht: Der Aufsichtsrat unterbreitete der Hauptversammlung im Jahr 2019 keine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Veröffentlichung von Lebensläufen in diesem Zusammenhang gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK erübrigte sich also. In einer isolierten Veröffentlichung von Lebensläufen sah der Aufsichtsrat demgegenüber aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft keinen Mehrwert.

11. Aufsichtsratsvergütung (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 DCGK wurden nicht eingehalten, da die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft keine Vergütung erhielten.

12. Effizienzprüfung (Ziffer 5.6 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 5.6 DCGK wurden nicht eingehalten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war stetig bemüht, in kritischer Überprüfung seine Arbeitsabläufe zu optimieren, um die ihm zugewiesenen Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft bestmöglich wahrzunehmen. Eine formale Prüfung der Effizienz seiner Tätigkeit durch den Aufsichtsrat bot aber mit Blick auf die geringe Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern sowie die überschaubare Geschäftstätigkeit – und auch vor dem Hintergrund der Insolvenz der Gesellschaft – nach Auffassung des Aufsichtsrats keinen Mehrwert.

13. Finanzkalender (Ziffer 6.2 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 6.2 DCGK wurden angesichts der Krise der Gesellschaft und des laufenden Insolvenzverfahrens nicht eingehalten.

14. Berichtsveröffentlichungen (Ziffer 7.1.2 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 7.1.2 DCGK wurden angesichts der Krise der Gesellschaft und des Insolvenzverfahrens nicht eingehalten. Auf § 155 InsO wird verwiesen.

15. Abschlussprüfung (Ziffer 7.2 DCGK)

Die Empfehlungen in Ziffer 7.2 DCGK waren in der Insolvenz der Gesellschaft nicht anwendbar (§ 155 Abs. 3 InsO).

Frankfurt am Main, im November 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG